

AOK-BUNDESVERBAND, BONN

BUNDESVERBAND DER BETRIEBSKRANKENKASSEN, ESSEN

IKK-BUNDESVERBAND, BERGISCH GLADBACH

SEE-KRANKENKASSE, HAMBURG

BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSEN, KASSEL

BUNDESKNAPPSCHAFT, BOCHUM

AEV-ARBEITER-ERSATZKASSEN-VERBAND E.V., SIEGBURG

VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN E.V., SIEGBURG

VERBAND DEUTSCHER RENTENVERSICHERUNGSTRÄGER, FRANKFURT

BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE, BERLIN

BUNDESANSTALT FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

23. November 2000

Euro-Rechengrößen 2001 im Versicherungs- und Beitragsrecht der Sozialversicherung

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben entsprechend der von ihnen in der gemeinsamen Verlautbarung vom 18. November 1998 getroffenen Aussagen die wesentlichen Sozialversicherungs-Rechengrößen des Jahres 2001 in EUR-Werte umgerechnet und mit dem Bundesministerium für Arbeit abgestimmt. Die dabei erzielten Ergebnisse werden in dieser gemeinsamen Verlautbarung zusammengefasst und veröffentlicht.

Euro-Rechengrößen im Versicherungs- und Beitragsrecht 2001

	Rechtskreis	
	West EUR	Ost EUR
Bezugsgröße		
> Kranken- und Pflegeversicherung		
- jährlich	27.487,05	27.487,05
- monatlich	2.290,59	2.290,59
> Renten- und Arbeitslosenversicherung		
- jährlich	27.487,05	23.192,20
- monatlich	2.290,59	1932,68
Beitragsbemessungsgrenzen		
> Kranken- und Pflegeversicherung		
- jährlich	40.034,15	40.034,15
- monatlich	3.336,18	3.336,18
- täglich	111,21	111,21
> Renten- und Arbeitslosenversicherung		
- jährlich	53.378,87	44.789,17
- monatlich	4.448,24	3.732,43
- täglich	148,27	124,41
> knappschaftliche Rentenversicherung		
- jährlich	65.649,88	55.219,52
- monatlich	5.470,82	4.601,63
- täglich	182,36	153,39
Jahresarbeitsentgeltgrenze	40.034,15	40.034,15
Geringfügigkeitsgrenze (mtl.)	322,11	322,11
Mindestbeitragsbemessungsgrundlage (mtl.)		
in der Kranken- und Pflegeversicherung für		
> Behinderte	458,12	458,12
> selbständige Künstler/Publizisten	381,76	381,76
Mindestbeitragsbemessungsgrundlage (mtl.)		
in der Rentenversicherung für		
> Auszubildende und Praktikanten	22,91	19,33
> Behinderte	1.832,47	1.546,15
> Entwicklungshelfer	2.965,64	2.488,41
> Mitglieder geistlicher Genossenschaften ohne Anwartschaft auf Versorgung	916,24	773,07
> selbständige Künstler/Publizisten	327,23	276,10

	Rechtskreis	
	West	Ost
	EUR	EUR
Beitragsbemessungsgrundlage (mtl.) für Personen, die für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen		
> Kranken- und Pflegeversicherung	458,12	458,12
> Renten- und Arbeitslosenversicherung	458,12	386,54
Beitragsbemessungsgrundlage (mtl.) in der Pflegeversicherung bei Auslandsaufenthalt	381,76	381,76
Beitragsbemessungsgrundlage (mtl.) in der Arbeitslosenversicherung bei einem freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahr	2.290,59	1.932,68
Geringverdienergrenze (mtl.)		
> zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte	322,11	322,11
> in der Kranken- und Pflegeversicherung für Behindert	458,12	458,12
> in der Renten- und Arbeitslosenversicherung für Behinderte	458,12	386,54
> in der Rentenversicherung für Mitglieder geistlicher Genossenschaften	916,24	773,07
Einnahmeuntergrenze (mtl.) für Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen	114,53	114,53

Tabelle 1
Sachbezugswerte 2001 für freie Verpflegung
(neue und alte Bundesländer einschließlich Gesamt-Berlin)

Personenkreis		Frühstück EUR	Mittagessen EUR	Abendessen EUR	Verpflegung insgesamt EUR
Arbeitnehmer einschließlich Jugendliche u. Auszubildende	mtl.	41,41	73,98	73,98	189,38
	ktgl.	1,38	2,47	2,47	6,31
volljährige Familienangehörige	mtl.	33,13	59,18	59,18	151,50
	ktgl.	1,10	1,98	1,98	5,05
Familienangehörige vor Voll- endung des 18. Lebensjahres	mtl.	24,85	44,39	44,39	113,63
	ktgl.	0,83	1,48	1,48	3,79
Familienangehörige vor Voll- endung des 14. Lebensjahres	mtl.	16,56	29,59	29,59	75,75
	ktgl.	0,55	0,99	0,99	2,52
Familienangehörige vor Voll- endung des 7. Lebensjahres	mtl.	12,42	22,19	22,19	56,81
	ktgl.	0,41	0,74	0,74	1,89

Tabelle 2
Sachbezugswerte 2001 für freie Unterkunft
(alte Bundesländer einschließlich West-Berlin)

Sachverhalt		Unterkunft allgemein		Aufnahme im Arbeit- geberhaushalt/Gemein- schaftsunterkunft		
		beheizte Unterkunft EUR	unbeheizte Unterkunft EUR	beheizte Unterkunft EUR	unbeheizte Unterkunft EUR	
volljährige Arbeitnehmer	1 Beschäftigtem	mtl.	183,55	171,28	156,02	145,59
		ktgl.	6,12	5,71	5,20	4,85
	2 Beschäftigten	mtl.	110,13	102,77	82,60	77,08
		ktgl.	3,67	3,43	2,75	2,57
	3 Beschäftigten	mtl.	91,77	85,64	64,24	59,95
		ktgl.	3,06	2,85	2,14	2,00
	mehr als 3 Beschäftigten	mtl.	73,42	68,51	45,89	42,82
		ktgl.	2,45	2,28	1,53	1,43
Jugendliche/Auszubildende	1 Beschäftigtem	mtl.	145,00	135,31	128,48	119,90
		ktgl.	4,83	4,51	4,28	4,00
	2 Beschäftigten	mtl.	71,58	66,80	55,06	51,38
		ktgl.	2,39	2,23	1,84	1,71
	3 Beschäftigten	mtl.	53,23	49,67	36,71	34,26
		ktgl.	1,77	1,66	1,22	1,14
	mehr als 3 Beschäftigten	mtl.	34,87	32,54	18,35	17,13
		ktgl.	1,16	1,08	0,61	0,57

Tabelle 3
Sachbezugswerte 2001 für freie Unterkunft
(neue Bundesländer einschließlich Ost-Berlin)

Sachverhalt			Unterkunft allgemein		Aufnahme im Arbeitgeberhaushalt/Gemeinschaftsunterkunft	
Unterkunft belegt mit			beheizte Unterkunft EUR	unbeheizte Unterkunft EUR	beheizte Unterkunft EUR	unbeheizte Unterkunft EUR
volljährige Arbeitnehmer	1 Beschäftigtem	mtl.	148,27	136,00	126,03	115,60
		ktgl.	4,94	4,53	4,20	3,85
	2 Beschäftigten	mtl.	88,96	81,60	66,72	61,20
		ktgl.	2,96	2,72	2,22	2,04
	3 Beschäftigten	mtl.	74,13	68,00	51,89	47,60
		ktgl.	2,47	2,26	1,73	1,59
	mehr als 3 Beschäftigten	mtl.	59,31	54,40	37,07	34,00
		ktgl.	1,98	1,81	1,23	1,13
Jugendliche/Auszubildende	1 Beschäftigtem	mtl.	117,13	107,44	103,79	95,20
		ktgl.	3,90	3,58	3,46	3,17
	2 Beschäftigten	mtl.	57,83	53,04	44,48	40,80
		ktgl.	1,93	1,77	1,48	1,36
	3 Beschäftigten	mtl.	43,00	39,44	29,65	27,20
		ktgl.	1,43	1,31	0,99	0,91
	mehr als 3 Beschäftigten	mtl.	28,17	25,84	14,83	13,60
		ktgl.	0,94	0,86	0,49	0,45

Erläuterungen

Für die Ermittlung des anzusetzenden Sachbezugswertes für einen Teil-Entgeltabrechnungszeitraum sind die jeweiligen Tagesbeträge mit der Anzahl der Kalendertage zu multiplizieren.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer (17 Jahre) nimmt am 15.1. eine Beschäftigung in den alten Bundesländern auf und wird bei freier Verpflegung und freier (unbeheizter) Unterkunft in den Arbeitgeberhaushalt aufgenommen.

Verpflegung:	6,31 EUR x 17 Tage =	107,27 EUR
Unterkunft:	4,00 EUR x 17 Tage =	68,00 EUR
Sachbezugswert insgesamt:		<u>175,27 EUR</u>

Eine **Aufnahme in den Arbeitgeberhaushalt** liegt vor, wenn der Arbeitnehmer sowohl in die Wohnungs- als auch in die Verpflegungsgemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen wird. Bei ausschließlicher Zurverfügungstellung von Unterkunft liegt dagegen keine „Aufnahme“ in den Arbeitgeberhaushalt vor, so daß der ungekürzte Unterkunfts- wert anzusetzen ist.

Eine **Gemeinschaftsunterkunft** stellen z. B. Lehrlingswohnheime, Schwesternwohnheime, Kasernen etc. dar. Charakteristisch für Gemeinschaftsunterkünfte sind gemeinschaftlich zu nutzende Wasch- bzw. Duschräume, Toiletten und ggf. Gemeinschaftsküche oder Kantine. Allein eine Mehrfachbelegung einer Unterkunft hat dagegen nicht die Bewertung als Gemeinschaftsunterkunft zur Folge; vielmehr wird der Mehrfachbelegung bereits durch gesonderte Abschläge Rechnung getragen.

Für **freie Wohnung** ist kein amtlicher Sachbezugswert festgesetzt. Vielmehr ist für freie Wohnung grundsätzlich der **ortsübliche Mietpreis** anzusetzen. Eine Wohnung ist im Gegensatz zur Unterkunft eine in sich geschlossene Einheit von Räumen, in denen ein selbständiger Haushalt geführt werden kann. Wesentlich ist, daß eine Wasserversorgung und -entsorgung, zumindest eine einer Küche vergleichbare Kochgelegenheit sowie eine Toilette vorhanden sind. Danach stellt z. B. ein Einzimmerapartment mit KüchENZEILE und WC als Nebenraum eine Wohnung dar, während bei Mitbenutzung von Bad, Toilette und Küche lediglich eine Unterkunft vorliegt. Wird mehreren Arbeitnehmern eine Wohnung zur gemeinsamen Nutzung (Wohngemeinschaft) zur Verfügung gestellt, liegt insoweit nicht freie Wohnung, sondern lediglich freie Unterkunft vor.

Ist die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden, kann die Wohnung **in den alten Bundesländern** einschließlich West-Berlin mit **2,97 EUR monatlich je Quadratmeter** bzw. bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad oder Dusche) mit 2,45 EUR monatlich je Quadratmeter und **in den neuen Bundesländern** einschließlich Ost-Berlin mit **2,45 EUR monatlich je Quadratmeter** bzw. bei einfacher Ausstattung mit 2,10 EUR monatlich je Quadratmeter bewertet werden.

Bei der Gewährung von unentgeltlichen oder verbilligten **Mahlzeiten im Betrieb** (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG) sind sowohl für volljährige Arbeitnehmer als auch für Jugendliche und Auszubildende nachstehende Beträge anzusetzen:

Frühstück	1,38 EUR
Mittag-/Abendessen	2,47 EUR